

AVENIRPLUS

ANLAGESTIFTUNG

Anlagerichtlinien

ILS MULTI OPPORTUNITY

(Insurance Linked Securities & Insurance Private Debt)

Per 1. Januar 2021



AVENIRPLUS Anlagestiftung

Inhaltsverzeichnis

Art. 1	Grundlagen	3
Art. 2	Anlageuniversum	3
Art. 3	Zielallokation	5
Art. 4	Anlagerestriktionen	5
Art. 5	Kreditaufnahmen, Belehnung	6
Art. 6	Bewertung, Ausgabe, Rücknahme, Gebühren und Kosten	6
Art. 7	Inkrafttreten, Abweichungen	7

Art. 1 Grundlagen

Grundlagen	Der Stiftungsrat erlässt gestützt auf die Stiftungsurkunde und das Reglement die nachfolgende Anlagerichtlinie.
Gültigkeitsbereich	Die Anlagerichtlinie ist gültig für die Anlagegruppe ILS MULTI OPPORTUNITY.

Art. 2 Anlageuniversum

Anlageklassen	Die Anlagegruppe ILS MULTI OPPORTUNITY investiert über Zielfonds der Twelve Capital AG in Versicherungsverbriefungen (Insurance-linked Securities, 'ILS') sowie in von kleineren und mittelgrossen Versicherungsgesellschaften ausgegebene Fremdkapitalinstrumente mit einem Emissionsvolumen von bis zu CHF 300 Millionen (Insurance Private Debt).
---------------	--

ILS sind im Wesentlichen Finanzinstrumente, deren Wert vom Eintritt bzw. Ausbleiben von Versicherungsereignissen bestimmt wird. Sie sind überwiegend darauf ausgerichtet, mit Naturkatastrophen verbundene Grossereignisse abzusichern.

ILS werden typischerweise von Zweckgesellschaften emittiert, die über eine (Rück-)Versicherungslizenz verfügen und basierend auf einem Risikotransfervertrag als Sicherungsgeber (Protection Seller) einem Sicherungsnehmer (Protection Buyer) gegen Bezahlung einer Prämie Deckung anbieten. Diese Deckung eigentlicher Versicherungsrisiken besteht in der Verpflichtung der Zweckgesellschaft, bei Eintritt eines genau definierten zukünftigen und ungewissen Ereignisses eine Zahlung in einem bestimmten Umfang zu leisten.

Als Besonderheit der ILS hängt die Zahlung von Zinsen bzw. Dividenden sowie die Rückzahlung des Kapitals an die Investoren der Zweckgesellschaft daher, allenfalls nach Ablauf einer bestimmten Beobachtungsperiode zur finalen Bestimmung des Schadensumfanges, vom Eintritt bzw. Nichteintritt eines vordefinierten Versicherungsereignisses in bestimmter Höhe ab. Der betreffende Risikotransfervertrag kann betreffend das definierte auslösende Versicherungsereignis und die Bestimmung der Auszahlung im Schadenfall drei Formen annehmen:

- Ein die tatsächliche Schadenerfahrung des Sicherungsnehmers ausgleichender (Rück-)Versicherungsvertrag (Indemnity)
- Eine auf die mit einem Schadenereignis verbundene Gesamtschadenbelastung des Versicherungsmarktes ausgerichtete Struktur (Industry Loss Warranty, ILW)
- Ein auf parametrische Grössen eines Schadenereignisses ausgerichtetes Derivat.

ILS werden als Anleihen ausgegeben, die an einer Börse oder an einem anderen geregelten und dem Publikum offen stehenden Markt oder ausserbörslich gehandelt werden (Katastrophenanleihen, Cat Bonds) oder als nicht handelbare Wertpapiere bzw. Wertrechte ausgestaltet (Private ILS).

Mit dieser Ausgabe von Ansprüchen an Investoren finanziert die jeweilige Zweckgesellschaft Vermögenswerte, welche gemeinsam mit den vereinnahmten Prämien im Umfang der Gesamtlimite des Risikotransfers als Sicherheit für die ereignisbedingte Verpflichtung gegenüber dem Sicherungsnehmer dienen. Entsprechend setzen sich die Erträge der Investoren aus der Prämie und dem Ertrag auf den als Sicherheit gehaltenen Vermögenswerten zusammen. Die Verzinsung dieser Vermögenswerte ist variabel ausgestaltet. Entsprechend ist die Duration von ILS tief.

Während die Laufzeit von Cat Bonds regelmässig 3 bis 5 Jahre beträgt, ist diese

bei Private ILS zumeist auf 12 Monate begrenzt.

Insurance Private Debt wird von Versicherungsgesellschaften bzw. deren Holding- oder Finanzgesellschaften typischerweise als nachrangiges Kapital (Subordinated Debt) mit Laufzeiten von 5 – 10 Jahren begeben. Diese Emissionen qualifizieren regelmässig als regulatorisches Kapital. Ergänzend kann die Anlagegruppe in vorrangiges Fremdkapital (Senior Debt) investieren. Beim Ganzen können Investitionen innerhalb des gesamten globalen Universums von kleineren und mittelgrossen Emittenten erfolgen. Letztere haben in der Regel nur eingeschränkt Zugang zum Kapitalmarkt, und deren Emissionsvolumen liegen am unteren Rand oder unterhalb der für kotierte Anleihen massgebenden Minimumgrössen.

Investitionen in Insurance Private Debt sind gekennzeichnet durch ein traditionelles Kreditrisiko gegenüber Versicherungsgesellschaften. Diese Unternehmen unterstehen einer Aufsicht mit besonderer Regulierungsdichte, einschliesslich spezifischer risikobasiert bestimmter quantitativer und qualitativer Kapitalanforderungen.

ILS werden in erster Linie begeben, um Versicherungskapazitäten für Regionen mit hoher Wertkonzentration zu schaffen, die in ausgeprägter Weise gegenüber Naturgefahren exponiert sind. Dabei stehen der Südosten der USA, insbesondere Florida, hinsichtlich des Spitzenrisikos Wind sowie Kalifornien betreffend Erdbeben im Vordergrund. In diesem Zusammenhang erfolgt die Ergänzung des Portfolios von ILS durch Insurance Private Debt im Bestreben, das Verlustpotential von ILS beim Eintritt von Spitzenrisiken zu beschränken. Dies erfolgt entsprechend durch Anlagen in Insurance Private Debt als Anlagekategorie, die im Gegensatz zu ILS nicht eine Investition in ein isoliertes und genuines Versicherungsrisiko darstellt, sondern als ein traditionelles Kreditrisiko erscheint, welches eine Exponierung gegenüber derartigen Spitzenrisiken nicht oder nur in untergeordnetem Masse vermittelt.

Umsetzung	<p>Die Anlagen in Cat Bonds, Private ILS und Insurance Private Debt erfolgen indirekt über den Zielfonds (Masterfund) [Twelve Capital SI-CAV-SIF - Aare]. Dieser ist in Luxemburg domiziliert, untersteht der lokalen Aufsicht durch die Commission de Surveillance du Secteur Financier und wird durch PWC als Revisionsstelle geprüft. Die Referenzwährung dieses Zielfonds ist der US Dollar. Dieser Zielfonds wird von der Twelve Capital AG als Investment Manager verwaltet.</p> <p>Für die Verwaltung und Administration des Zielfonds einschliesslich der Berechnung des Nettoinventarwertes (NAV) sind MultiConcept Fund Management S.A., Luxemburg, sowie die Credit Suisse (Luxembourg) S.A. zuständig. Als Depotbank verwahrt die Credit Suisse (Luxembourg) S.A. die Vermögenswerte des Zielfonds. Als Ergänzung können auch Investitionen in andere bestehende Zielfonds der Twelve Capital AG, Zürich erfolgen. Die Einhaltung der Anlage Richtlinien der Anlagegruppe muss jedoch jederzeit gewährleistet sein. Anlagen in Liquidität (Cash, Geldmarkt, kurzfristige Obligationen) werden grundsätzlich ausserhalb des Zielfonds investiert.</p>
Anlagefokus	<p>Die Anlagepolitik ist auf die Realisierung eines langfristigen Kapitalwachstums ausgerichtet. Als Anlageziel wird eine Rendite von SARON 3 Monate + [3-5%] % pro Jahr nach Abzug der Kosten verfolgt.</p>
Diversifikation	<p>Das Vermögen der Zielfonds muss in mindestens 25 Einzelanlagen investiert werden. Die Anlagegruppe hat bis zu drei Jahre Zeit, die Diversifikationsvorgabe zu erreichen.</p>
Liquiditätshaltung	<p>Bestimmungen zu Geldmarkt / Liquidität Zur Sicherstellung der notwendigen Liquidität sowie zum Aufbau von Mitteln für</p>

den Erwerb von Anlageobjekten können bis zu 35% des NAV in kurzfristige Anlagen angelegt werden. Zulässig sind Anlagen in Schweizer Franken und in Fremdwährungen bei Banken, die der Aufsicht der FINMA unterstellt sind. Zulässig ist weiter die Liquiditätshaltung bei Gegenparteien, welche ein kurzfristiges Rating von mindestens A-3 (Standard & Poors oder gleichwertig) aufweisen. Fällt das Rating unter die Minimalanforderung, darf eine Position weiter gehalten werden, wenn damit die Anlegerinteressen besser gewahrt werden als bei einer sofortigen Veräusserung

Bestimmungen zu derivativen Instrumenten

Der Einsatz von derivativen Instrumenten ist unter Einhaltung von Art. 56a BVV2 erlaubt, soweit sie der Fremdwährungsabsicherung im Zusammenhang mit der CHF-gehedgten Anlagegruppe dienen.

Benchmark SARON 3 Monate + 4% p.a.

Art. 3 Zielallokation

Zielallokation

Zielallokation

Das Vermögen der Anlagegruppe ILS Multi Opportunity muss innerhalb der Zielfonds in mindestens 25 Einzelanlagen sowie, sofern verfügbar, in mindestens fünf voneinander als unabhängig betrachtete Risikokategorien investiert werden. Eine Risikokategorie beinhaltet alle Engagements, die in einer definierten Region, durch ein definiertes Versicherungsrisiko oder Kreditereignis Verluste erleiden können (z. B. Hurrikan in Florida, Erdbeben in Kalifornien, Erdbeben in Japan, eine globale Pandemie, Ausfall eines Motorfahrzeug Versicherers usw.).

Für die Anlagegruppe ILS MULTI OPPORTUNITY gilt folgende Zielallokation:

Kategorie	SAA	Untere Bandbreite	Obere Bandbreite
Cat Bonds	50%	30%	95%
Private ILS	30%	0%	65%
Insurance Private Debt	15%	5%	30%
Liquidität	5%	0%	35%

Die Anlagegruppe hat bis zu drei Jahre Zeit, die Zielallokation zu erreichen.

Art. 4 Anlagerestriktionen

Gesamtbegrenzungen

Für folgende Anlagen gelten folgende Höchstwerte in Prozenten des Vermögens der Anlagegruppe:

- 95% für Cat Bonds
- 65% für Private ILS
- 30% für Insurance Private Debt
- 35% für Liquidität

Einzelbegrenzungen

Einzelbegrenzungen

Einzelpositionen innerhalb der Zielfonds dürfen 5% des Anlagegruppenvermögens nicht übersteigen. Davon ausgenommen sind kollektive Anlagen.

Einzelbegrenzung Anlagen zur Liquiditätshaltung

Maximal [10]% des Vermögens der Anlagegruppe dürfen in Forderungen gegenüber einem einzelnen Schuldner bestehen. Abweichungen sind möglich bei Forderungen gegenüber der Eidgenossenschaft und schweizerischen Pfandbriefinstituten.

Derivative Finanzinstitute	Fremdwährungs- und Zinsänderungsrisiken dürfen im Rahmen der Bestimmungen von Art. 56a BVV 2 durch derivative Instrumente abgesichert werden.
Thesaurierung der Erträge	Sämtliche Erträge der Anlagegruppe werden laufend thesauriert. Es erfolgen daher keine Ausschüttungen.
Referenzwährung	Die Referenzwährung der Anlagegruppe ist der Schweizer Franken. Währungsschwankungen gegenüber dem US Dollar als Referenzwährung des Zielfonds werden grundsätzlich abgesichert.

Art. 5 Kreditaufnahmen, Belehnung

Zulässigkeit	Kreditaufnahmen sind innerhalb der Anlagegruppe und auf der Ebene des Zielfonds grundsätzlich nicht erlaubt und lediglich kurzfristig für technisch bedingte Zwecke zulässig.
--------------	---

Art. 6 Bewertung, Ausgabe, Rücknahme, Gebühren und Kosten

Bewertung	<p>Der Nettoinventarwert ergibt sich aus der Summe aller bewerteten Vermögensgegenstände zuzüglich Zeichnungen abzüglich sämtlicher Verbindlichkeiten und Rücknahmen.</p> <p>Die Bewertung der Beteiligungen an den Zielfonds erfolgt aufgrund des zuletzt bekannt gegebenen NAV., resp. des zuletzt bekannt gegebenen Preises bei kotierten Fonds.</p>
Ausgabe	<p>Ausgaben von Ansprüchen erfolgen am ersten Werktag eines Quartals (1.1.; 1.4.; 1.7. mit Ausnahme 1.10.). Die Zeichnungsfrist beträgt maximal drei Monate und minimal 45 Tage. Der Ausgabeaufschlag erfolgt zu Gunsten des Vermögens der Anlagegruppe. Die Höhe des Ausgabeaufschlags richtet sich nach den Bestimmungen des Stiftungsreglements.</p> <p>Ein freier Handel von Ansprüchen ist nicht zulässig. Die Abtretung von Ansprüchen unter Anlegern ist in Einzelfällen zulässig, sofern die Geschäftsführung einer solchen vorgängig schriftlich zustimmt. Die Geschäftsführung kann von Anlegern zurück genommene Ansprüche sogleich an andere Anleger weitergeben. In diesem Fall fallen keine Kommissionen an.</p> <p>Neue Ansprüche werden zum dannzumal gültigen Nettoinventarwert zuzüglich einer Ausgabekommission erworben. Der Stiftungsrat bestimmt die Fristen, in- nert welcher die Anleger zu Gunsten der Stiftung verbindliche, auf einen festen Betrag lautende Kapitalzusagen abgeben können. Diese verpflichten im Gegen- zug die Stiftung zur Ausgabe von Ansprüchen im Wert der Kapitalzusagen.</p> <p>Die Ausgabe von Ansprüchen kann im Hinblick auf die Anlagemöglichkeiten durch den Stiftungsrat vorübergehend eingeschränkt oder eingestellt werden.</p>
Sacheinlage	<p>Eine Sacheinlage ist nur zulässig, wenn diese mit der Anlagepolitik und den Anlagerichtlinien vereinbar ist und die Interessen der übrigen Anleger nicht be- einträchtigt werden.</p> <p>Sacheinlagen werden zum Nettoinventarwert im Zeitpunkt der Einbringung ab- gewickelt</p>
Rücknahme	<p>Rücknahmen von Ansprüchen erfolgen am ersten Werktag eines Quartals (1.1.; 1.4.; 1.7. mit Ausnahme 1.10.). Die Frist zur Anmeldung von Rücknahmen be- trägt 90 Kalendertage. Eine allfällige Rücknahmekommission erfolgt zu Gun- sten des Vermögens der Anlagegruppe; die Höhe der Rücknahmekommission richtet sich nach den Bestimmungen des Stiftungsreglements.</p> <p>Die Rücknahmen pro Rücknahmedatum sind auf 20% des Nettoinventarwertes</p>

beschränkt. Der Stiftungsrat kann Rücknahmen bei Anlagegruppen mit wenig liquiden Anlagen vorübergehend bis zu zwei Jahre aufschieben, sofern die für die Auszahlung benötigten liquiden Mittel nicht zur Verfügung stehen. In einem solchen Fall teilt er dies den betroffenen Anlegern mit. Der Rücknahmepreis entspricht dem am Ende der Aufschubsfrist gültigen Rücknahmepreis. Während der Aufschubsfrist bleiben alle Anlegerrechte bestehen.

Gebühren und Kosten	<p>Die wesentlichen Bestandteile der Kosten, die der Anlagegruppe belastet werden sind:</p> <ul style="list-style-type: none">- Kosten für die Gründung und Organisation der Anlagegruppe (nachstehend „Organisationskosten“). Als Organisationskosten gelten alle Kosten, welche für die Gründung, Finanzierung und Organisation der Anlagegruppe notwendig sind.- Aufwendungen beim Kauf oder Verkauf von Wertschriften wie Courtagen, Börsengebühren, Steuern, etc.- Aufwendungen der Depotbank für die Wertschriftenverwahrung, die Wertschriftenadministration und das periodische Reporting.- Anwalts- und Gerichtskosten im Zusammenhang mit der Geltendmachung von Rechten und Forderungen, welche der Anlagegruppe zustehen- Gebühren der Aufsicht- Kosten des Drucks und Versandes von Informationen an die Anleger.- Kosten der Geschäftsführung von jährlich maximal 0.20% des Nettovermögens der Anlagegruppe.- Kosten der Vermögensverwaltung von jährlich maximal 1.5% des investierten Vermögens der Anlagegruppe.- Anteilsmässige Kosten für die Verwaltung der Anlagestiftung.- Weitere ausserordentliche Kosten, die sich aus gesetzlichen oder aufsichtsrechtlichen Vorschriften ergeben. <p>Die Mehrwertsteuer wird zusätzlich zu den erwähnten Ansätzen belastet.</p>
---------------------	--

Art. 7 Inkrafttreten, Abweichungen

Erlass und Inkrafttreten	Der Stiftungsrat hat diese Anlagerichtlinie mit Beschluss vom 18. Dezember 2020 erlassen. Sie tritt am 1. Januar 2021 in Kraft.
Abweichungen	Von der Richtlinie darf nur im Einzelfall und befristet abgewichen werden, wenn das Interesse der Anleger eine Abweichung dringend erfordert und der Präsident des Stiftungsrats der Abweichung zustimmt.

Bern, 18. Dezember 2020
avenirplus Anlagestiftung